

Synopse

Verordnung über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986	Änderungen	Rückmeldung FDP, die Liberalen
	I. Die Verordnung über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986 wird wie folgt geändert:	
§ 1 Zweck Der Kanton fördert die Erstellung von zweckmässigen Schulanlagen für die Volksschule durch Beiträge.		Keine Änderungen notwendig
§ 2 Begriff der Schulanlagen ¹ Als Schulanlagen gelten die dem Volksschulunterricht dienenden Räume und Nebenräume, Pausen- und Spielplätze sowie die den örtlichen Bedürfnissen angemessenen Bauten und Anlagen für den zeitgemässen Turn- und Sportunterricht. ² Nicht zu den Schulanlagen zählen Lehrer- und Abwartwohnungen sowie Bauten und Anlagen, die nicht schulischen Zwecken dienen.		Keine Änderungen notwendig
§ 3 Beitragssatz ¹ Der Kanton leistet ordentliche Beiträge von 20 Prozent an die subventionsberechtigten Kosten des Neu- und Erweiterungsbaus von Schulanlagen. ² Gemeinden mit Anspruch auf Strukturzuschläge im Finanzausgleich erhalten einen Zuschlag von 30 Prozent zum ordentlichen Beitrag. ³ An die Kosten des Unterhalts werden keine Beiträge ausgerichtet.	§ 3 Abs.3 ³ An die Kosten von baulichen Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung werden keine Beiträge ausgerichtet.	Änderungen: Zur einheitlichen Sprachregelung ist in § 3 Abs. 1 anstelle von <i>subventionsberechtigten Kosten</i> von beitragsberechtigten Kosten zu sprechen. Eine umfassende, gesamtheitliche Totalrenovation von Anlagen und Schulhausbauten, die periodisch anfallen und wieder einen zeitgemässen Schulunterricht garantieren, sind beitragsberechtigt anzuerkennen. Wir beantragen deshalb folgende Präzisierungen im § 3 (Beitragssatz): Änderung Abs. 1: Der Kanton leistet

		ordentliche Beiträge von 20 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten des Neu- und Erweiterungsbaus sowie des Ersatzbaus von Schulanlagen. Abs. 2: keine Änderungen Abs. 3: keine Änderungen
§ 4 Subventionsberechtigte Kosten ¹ Der Regierungsrat legt die subventionsberechtigten Kosten anhand von Erfahrungswerten realisierter Projekte und unter Berücksichtigung der Teuerung pauschal fest. Einbezogen werden die Kosten von Projektierung, Bau und Erstausrüstung, die mit der Erstellung einer einfachen, zweckmässigen Schulanlage verbunden sind. ² Ausser Betracht fallen die Kosten des Landerwerbs und der Erschliessung. ³ Im Einzelfall können die subventionsberechtigten Kosten angemessen erhöht werden, wenn die Geländebeschaffenheit und der Baugrund zu überdurchschnittlichen Baukosten führen.	§ 4 Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten unter Berücksichtigung der Teuerung pauschal fest. Einbezogen werden die Kosten von Projektierung, Bau und Erstausrüstung, die mit der Erstellung einer einfachen, zweckmässigen Schulanlage verbunden sind. Abs. 2 und 3 aufgehoben.	Ergänzung: Einbezogen werden die Kosten von Projektierung, Bau und Erstausrüstung, die mit der Erstellung beziehungsweise mit der Instandsetzung einer einfachen, zweckmässigen Schulanlage verbunden sind.
§ 5		
§ 6 Beitragsempfänger ¹ Kantonsbeiträge werden den Bezirken und Gemeinden sowie Organisationen, denen öffentliche Aufgaben im Schulwesen übertragen worden sind, ausgerichtet. ² Beteiligen sich Bezirke oder Gemeinden an den Baukosten privater Anlagen, um diese für schulische Bedürfnisse mitbenützen zu können, richtet der Kanton den Bezirken oder Gemeinden einen Beitrag von höchstens 20 Prozent ihres Baukostenanteils aus, sofern das Benützungsrecht grundbuchlich dauerhaft gesichert und eine Zweckentfremdung ausgeschlossen ist. ³ Die Gewährung von Beiträgen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die subventionierten Bauten oder Anlagen auch Nachbargemeinden gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Wo die Schülerzahl oder die Art der Schule es erfordern, kann die Subventionierung ferner von der zentralen Schulführung in einer Gemeinde oder von der gemeinsamen Führung durch mehrere Gemeinden abhängig gemacht werden.		

§ 7 Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen ¹ An Schulanlagen, für die das Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die den Vorschriften des Erziehungsrates über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen nicht entsprechen, werden keine Beiträge ausgerichtet. ² Werden subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet, sind die ausgerichteten Kantonsbeiträge unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zurückzuerstatten.	§ 7 ¹ An Schulanlagen, für die das Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die den Vorschriften des Regierungsrates über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen nicht entsprechen, werden keine Beiträge ausgerichtet. ² Beiträge können gekürzt werden, wenn das Verfahren zur Beitragsgewährung, die Vorschriften über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen oder die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden. ³ Beiträge sind unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zurückzuerstatten, wenn subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet werden.	Die in Änderung befindlichen Abschreibungssätze des harmonisierten Rechnungsmodells HMR (Dauer, Abschreibungssätze) sind nach vorliegenden der definitiven Festsetzung anzuwenden.
§ 8 Ausserschulische Benützung ¹ Schulanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Unterrichts unter Beachtung des vom Schulträger erlassenen Benützungsreglementes dem Jugend und Erwachsenensport, für Kurse der Lehrerfortbildung und in zumutbarem Rahmen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen. ² Vom Kanton durchgeführte Kurse sind unentgeltlich aufzunehmen.	§ 8 ¹ Schulanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Unterrichts dem Jugend- und Erwachsenensport, für Kurse der Leiterweiterbildung sowie für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen. ² Die Schulträger erstellen ein Benützungsreglement. Vom Kanton durchgeführte Kurse und die Lehrerweiterbildungskurse sind unentgeltlich aufzunehmen, es dürfen keine Gebühren erhoben werden.	Die Differenzierung verursacht einen zu hohen bürokratischen Aufwand. Folgende Änderung wird vorgeschlagen: Abs.1: Schulanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts dem nicht gewinnorientierten Jugend- und Erwachsenensport, für Kurse der Leiterweiterbildung sowie für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen. Abs. 2: Schulanlagen sind für vom Kanton durchgeführte Kurse und die Lehrerweiterbildungskurse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
§ 9 Beitragsgesuch ¹ Für Bauvorhaben mit subventionsberechtigten Kosten bis Fr. 50 000.- sichert das zuständige Departement Kantonsbeiträge zu. In allen übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig. ² Das Beitragsgesuch ist rechtzeitig einzureichen. ³ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung vorliegt. In dringenden Fällen kann das zuständige Departement den vor-	§ 9 Verfahrensschritte Das zuständige Departement erlässt Richtlinien über das Verfahren und die Ausrichtung von Baubeiträgen.	Antrag um Delegation der Zuständigkeit auf Stufe Regierungsrat: Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über das Verfahren und die Ausrichtung von Baubeiträgen.

zeitigen Baubeginn bewilligen.		
§ 10 Verfahren a) Vorprüfung ¹ Vor der definitiven Projektierung eines Neu- oder Erweiterungsbaus hat der Schulträger dem zuständigen Departement einen Bedürfnisnachweis, ein Raumprogramm, den vorgesehenen Standort und eine Kostenschätzung zur Vorprüfung zu unterbreiten. ² Das zuständige Departement nimmt zum Vorhaben Stellung und gibt bekannt, in welchem Rahmen sich die Kantonsbeiträge voraussichtlich bewegen werden.	§ 10 Beitragszusicherung Der Regierungsrat beschliesst über die definitive Zusicherung des Baubeitrages.	
§ 11 b) Subventionsgesuch ¹ Nach Erteilung des Kredits durch den Schulträger, spätestens bei Einleitung des Baubewilligungsverfahrens, ist ein Subventionsgesuch mit den Plänen, dem Baubeschrieb und Raumprogramm sowie dem Kostenvoranschlag einzureichen. ² Der Regierungsrat oder das zuständige Departement überprüft die Unterlagen, genehmigt die Pläne und sichert die Kantonsbeiträge zu.	§ 11 Wird aufgehoben.	
§ 12 Bauabrechnung und Auszahlung ¹ Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dem zuständigen Departement die Schlussabrechnung samt Belegen zu unterbreiten. ² Die Kantonsbeiträge werden den Schulträgern in drei Raten jeweils nach Erstellung des Rohbaus, nach dem Bezug und nach der Genehmigung der Schlussabrechnung ausbezahlt.	§ 12 Wird aufgehoben.	
§ 13 Übergangsbestimmung zur Teilrevision 1993 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schulbauten vom 17. Dezember 1969⁹ aufgehoben. Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2000 ² Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 Leistungen nach §§ 6 oder 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 14. Mai 1986¹⁰ bezogen haben, erhalten einen Zuschlag von 60 Prozent zum ordentlichen Beitrag nach § 3 Abs. 1, wenn sie die neu gebaute Schulanlage vor dem 1. September 2002 bezogen und in Betrieb genommen haben und wenn sie dem zuständigen Departement die Bauabrechnung vor dem 1. August 2003 einreichen.	§ 13 Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2012 Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung zugesicherte Kantonsbeiträge werden nach den bisherigen Bestimmungen und beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet. Abs. 2 wird aufgehoben.	

§ 14 Inkraftsetzung, Vollzug ¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum unterstellt. ² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.	II. ¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Kantonsverfassung unterstellt. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
---	---	--

I:\AVS\Amt\Amt\Schulbauverordnung\Vernehmlassung\Synopse Schulbauten.doc